



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5509

Siegen, den 15. Mai 2024

Vereinfachte Flurbereinigung Niederndorf II
Az.: 33.03.41.03-003/2024-001 / 61601

5. Änderungsbeschluss

I. Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2016 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederndorf	2	209-214, 216-220, 327, 329, 384
Niederndorf	11	123, 125-131, 133-141, 143-146, 149, 151-156

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederndorf	2	379, 380

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Es hat nunmehr eine Größe von 446 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke)
4. Der 5. Änderungsbeschluss kann im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden. <http://www.bra.nrw.de/-2310>
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft.
Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
6. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung im Wald, der erforderlichen Neuordnung des Grundbesitzes sowie den Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Für die Holzabfuhr aus dem Verfahrensgebiet ist eine Anbindung an das übergeordnete Wege- bzw. Straßennetz zu schaffen. Die Neuordnung des Grundbesitzes ist erforderlich und die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.

Die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem vorgenannten Zweck zu dienen.

Bei den ausgeschlossenen Grundstücken handelt es sich um bebaute Grundstücke in der Ortslage, die nicht dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Die Eigentümer haben keine weiteren Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes, sondern waren ausschließlich mit diesen Grundstücken an der Flurbereinigung beteiligt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 6 unterliegen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederndorf	2	159
Niederndorf	10	235
Niederndorf	11	41
Niederndorf	11	42
Niederndorf	11	124
Niederndorf	11	132
Niederndorf	11	142
Niederndorf	11	150

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I. und II. zugezogenen Grundstücken:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

(LS) Im Auftrag
gez.
Knebel
(ORVR)